Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6655

14. 03. 90

Sachgebiet 2170

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/5120, 11/6622, 11/6693 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Heimgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe c wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Soweit von einem Bewohner einer Einrichtung Leistungen i. S. des § 14 Abs. 2 Nummer 3 an den Träger erbracht worden sind, ist dem Heimbeirat bei der Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne eine Mitbestimmung einzuräumen."

Bonn den 13. März 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Heimbewohner haben zur Zeit über die Heimbeiträge nur eine sehr begrenzte Form der Mitwirkung selbst in den Fällen, in denen Heimbewohner zum Teil erhebliche Beiträge an den Heimträger geleistet haben. So sind Anregungen des Heimbeirates lediglich in die Überlegungen bei der Vorbereitung von Entscheidungen einzubeziehen. Anträge oder Beschwerden des Heimbeirates sind vom Leiter oder vom Träger der Einrichtung in angemessener Frist zu bescheiden (§ 28 Heimmitwirkungsverordnung). Zumindest in den Fällen, in denen die Heimbewohner Finanzierungsbeiträge geleistet haben, die es dem Heimbetreiber erst ermöglichen, den Heimbetrieb aufzunehmen oder fortzuführen, ist sicherzustellen, daß dem Heimbeirat eine effektive Mitbestimmung eingeräumt wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333